

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 04.04.2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. BM M-V S. 539), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 160), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Die Universität Greifswald erfährt ideelle und materielle Unterstützung durch Freunde und Förderer. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann sie ihrerseits entsprechende Aktivitäten unterstützen.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet werden, soweit und solange eine besondere institutionelle Struktur für die sachgerechte Durchführung bestimmter Aufgaben der Universität auf dem Gebiet von Forschung oder Lehre wegen ihres Umfangs sachgerecht ist. Die Aufgaben eines Instituts sind bei seiner Errichtung zu bestimmen. Für gleiche sowie verwandte oder fachlich benachbarte Aufgaben soll nur ein Institut gebildet werden. Ist ein Institut fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so kann unbeschadet von Absatz 6 einer Fakultät die Verantwortung zugewiesen werden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Senats.

(3) Dem Institut zugeordnet sind alle Mitglieder der Universität, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und der Leitungen der beteiligten Fakultäten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Die dem Institut zugeordneten Hochschullehrer/innen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen.

(5) Über Grundsatzfragen, die das Institut oder die von ihm zu erfüllenden Aufgaben betreffen, entscheiden alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrer/innen. Die akademischen Mitarbeiter/innen sowie die Vertretung der Studierenden sind beratend zu beteiligen, die weiteren Mitarbeiter/innen können so beteiligt werden.

(6) Näheres kann in einer Fakultätsordnung geregelt werden. Bei interfakultären Instituten bedarf diese der Zustimmung aller beteiligten Fakultäten.

(7) An einer Fakultät können zur Wahrnehmung bestimmter, vorwiegend nicht wissenschaftlicher Aufgaben vom Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates Betriebseinheiten gebildet werden. Soweit in der Fakultätsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21.03.2007.

Greifswald, den 04.04.2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V S. 466